



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 30. April 2021

Nummer 46

Verordnung zur Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB VIII

Vom 22. April 2021

Auf Grund des § 78g Absatz 4 Nummer 2 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB VIII

Die Schiedsstellenverordnung SGB VIII vom 11. März 1999 (GVBl. II S. 252), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder sind verpflichtet, an den mündlichen Verhandlungen der Schiedsstelle teilzunehmen oder sich bei Gestattung des Aufenthalts an einem anderen Ort gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 an diesem Ort aufzuhalten.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die oder der Vorsitzende kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die oder der Vorsitzende kann ebenfalls auf Antrag gestatten, dass sich ein Mitglied der Schiedsstelle, ein Sachverständiger oder eine Sachverständige, ein Gutachter oder eine Gutachterin während der Verhandlung an einem anderen Ort aufhält. Die Übertragung der Verhandlung findet zeitgleich in Bild und Ton statt und wird nicht aufgezeichnet. Die Teilnehmenden der Verhandlung haben dabei die Nichtöffentlichkeit der Sitzung sicherzustellen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 sind unanfechtbar.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sofern die Parteien zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen oder sich bei Gestattung des Aufenthaltes an einem anderen Ort gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht an diesem Ort aufhalten, kann die Schiedsstelle in Abwesenheit der Parteien verhandeln.“

3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Gebühr des Verfahrens trägt die Partei, die ihren Antrag zurücknimmt oder unterliegt. Bei teilweisem Unterliegen sowie im Vergleichsfall teilt der oder die Vorsitzende die Gebühr verhältnismäßig zwischen den Parteien auf. Satz 2 findet entsprechende Anwendung für den Fall, dass eine Rücknahme des Antrags aufgrund eines zuvor erfolgten Vergleichs erfolgt.“

b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. April 2021

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst